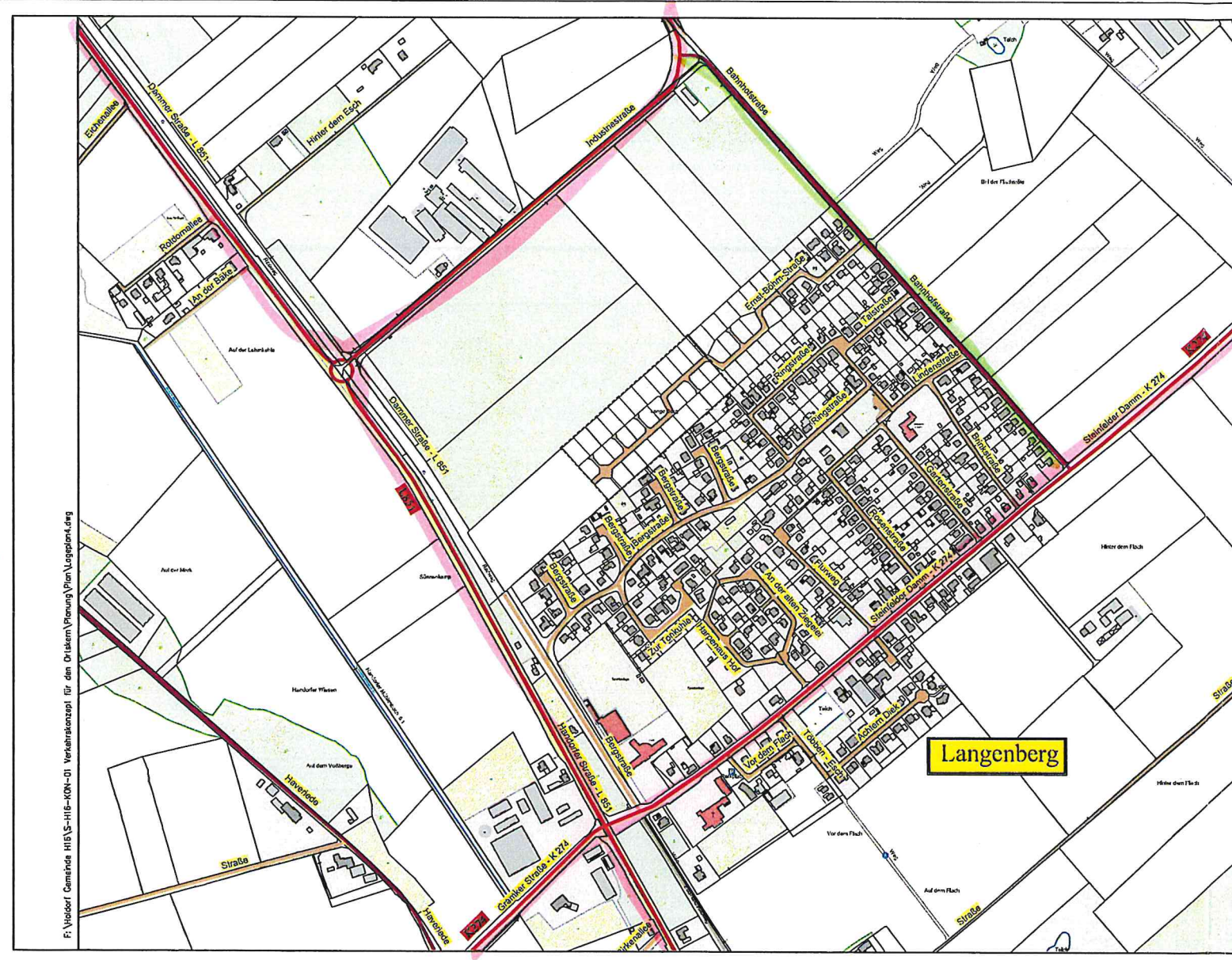


Zeichenerklärung:

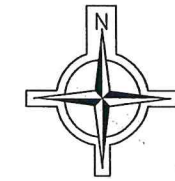
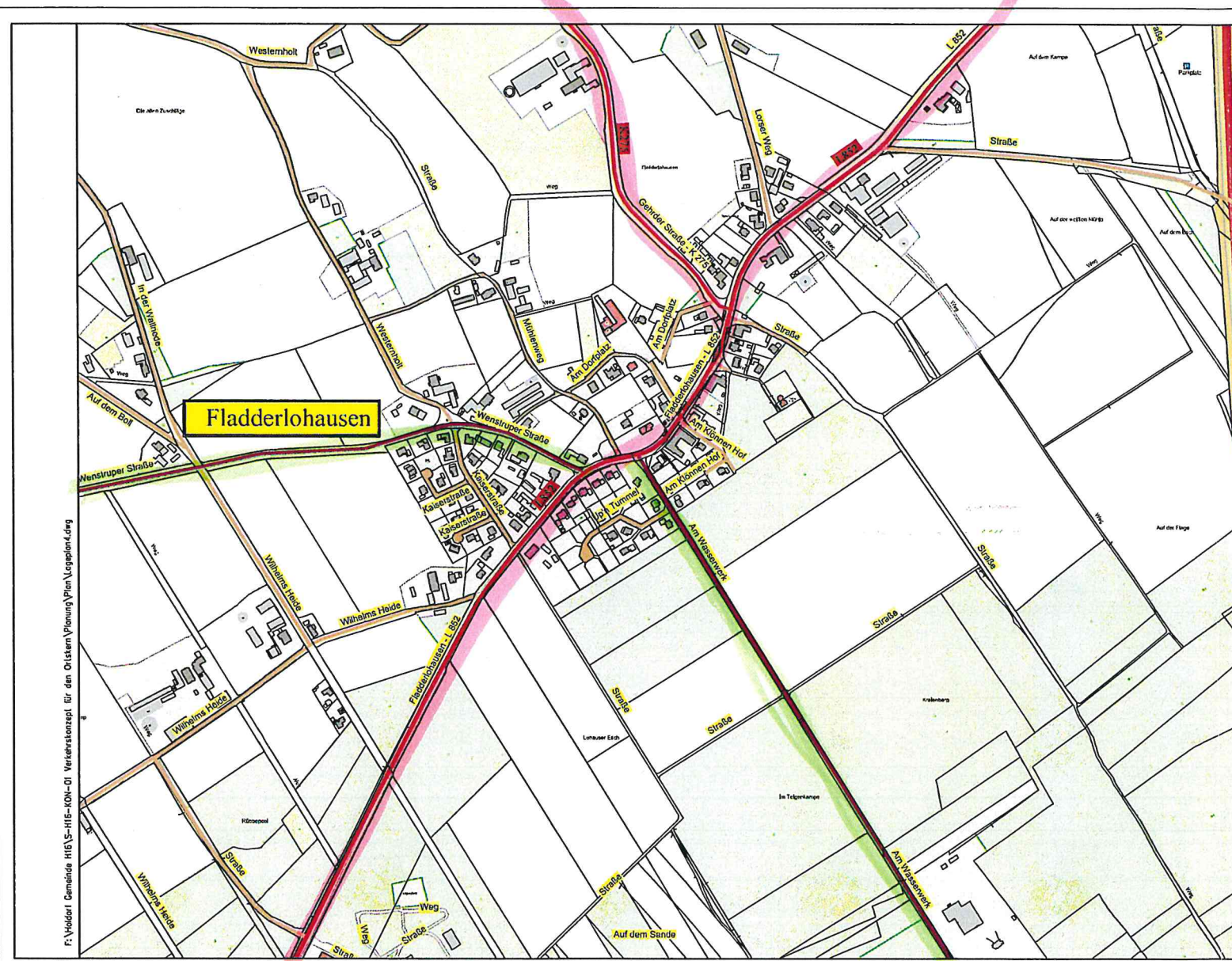
-  Hauptstraße
-  Durchgangsstraße
-  Anliegerstraße

Index	Datum	Bemerkung / Änderung	Name

Der Antragsteller	Der Entwurfsverfasser
Holdorf,	Ingenieurbüro Frilling GmbH Rombergstr. 46 • 49377 Vechta Postfach 1564 • 49364 Vechta Tel.: 04441 8704-0 Fax: 8704-80
	Vechta, 30.10.2013

Vorabzug

INGENIEURBÜRO FRILLING GMBH Beratende Ingenieure VBI Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik Rombergstraße 46 - 49377 Vechta Postfach 1564 - 49364 Vechta Tel.: 04441 8704-0, Fax: 04441 8704-80, Info@if-vechta.de		 INGENIEURBÜRO FRILLING GMBH
Sachgebietsleiter Überwasser	Bauherr Gemeinde Holdorf Große Straße 19 49451 Holdorf 	
Sachbearbeiter Überwasser		
Zeichner Schätz / Völkerding		
Projekt-Nr. S-H16-KON-01	Projekt	
Blatt-Nr. 1,2	Verkehrskonzept für den Ortskern	
Index		
Stand 30.10.2013	Bauteil	
Plangröße 0,30x0,76=0,23 m²	Übersichtslageplan Langenberg	
Datell F:/	Phase Entwurf	Maßstab 1 : 5000



Zeichenerklärung:

- Hauptstraße
- Durchgangstraße
- Anliegerstraße

Index	Datum	Bemerkung / Änderung	Name

Der Antragsteller	Der Entwurfsverfasser
Holdorf,	Ingenieurbüro Frilling GmbH Rombergstr. 46 · 49377 Vechta Postfach 1564 · 49364 Vechta Tel.: 04441 8704-0 Fax: 8704-80 Vechta, 30.10.2013

Vorabzug

INGENIEURBÜRO FRILLING GMBH Beratende Ingenieure VBI Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik Rombergstraße 46 - 49377 Vechta Postfach 1564 - 49364 Vechta Tel.: 04441 8704-0, Fax: 04441 8704-80, info@if-vechta.de		 INGENIEURBÜRO FRILLING GMBH
Sachgebietsleiter Überwasser	Bauherr	
Sachbearbeiter Überwasser	Gemeinde Holdorf Große Straße 19 49451 Holdorf	
Zeichner Schätz / Völkerding		
Projekt-Nr. S-H16-KON-01	Projekt	
Blatt-Nr. 1.3	Verkehrskonzept für den Ortskern	
Index		
Stand 30.10.2013	Baustell	Übersichtslageplan Fladderlohausen
Plangröße 0,30x0,76=0,23 m²		
Datell F./	Phase Entwurf	Maßstab 1 : 5000

Gemeinde Holdorf
I. **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Holdorf**
Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung vom 24. 06. 2003 folgende Satzung beschlossen:

- § 1**
Beitragsfähige Maßnahmen
- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Holdorf - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStRG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStRG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

- § 2**
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung der Fläche;
 3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßen-niveaus;
 4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 6. der Fremdfinanzierung;
 7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringenden sind;
 8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- § 3**
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

- § 4**
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand
- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauerechti-gte eines berücksichtigungsfähigen Grundstück sind.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Anliegerverkehr** dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 30 v.H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 65 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 55 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 65 v.H.,
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 60 v.H
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 75 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 65 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.,
 - e) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStRG 75 v.H.,
 - f) bei Fußgängerzonen 50 v.H.,
 - g) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStRG 30 v.H.,

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 4 Abs. 2 sowie von § 7 Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vortellsbemessung sprechen. Diese Regelung ist für Straßen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 in jedem Fall anzuwenden.

- § 5**
Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes
- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt,

ten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich- rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen len-seits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht;
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2. oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- § 6**
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.
- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor für berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandene Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4. und § 4. a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Präsen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 3,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

- § 7**
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,

- cc) Ackerland oder Gartenland 0,0333,
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

- § 8**
Aufwandsspaltung
- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbautrag selbständig erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung c Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Wege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung c wege oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung komnierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung c Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der leuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
 9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung c Parkflächen,
 10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung d Straßenbegleitgrüns.

- § 9**
Entstehung der Beitragspflicht
- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht n der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Au-spruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frhestens jedoch mit dem Abschnittsgebäudebeschluss.

- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendigt wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeindegestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berchenbar ist.

- § 10**
Vorausleistungen
- Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld z verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

- § 11**
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück r einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

- § 12**
Beitragsbescheid
- Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durcschriftlichen Bescheid festgesetzt.

- § 13**
Fälligkeit
- Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen we den einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- § 14**
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorlie-genden Unternehmerrrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungs-gesamtergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teil-einrichtun-gen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, vonden aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öf-fentlichen Einrichtung besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgeolten.

- § 15**
Inkrafttreten
- Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Holdorf, den 24.06.2003

- Mu hle
Bürgermeister
II. Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemein-d Holdorf vom 24.06.2003 bekannt gemacht.
Holdorf, den 25.06.2003
Mu hle